



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
1. Juni 2018
Deutsch
Original: Englisch

Kuwait: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, darunter die Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 605 (1987), 904 (1994), 1397 (2002), 1515 (2003), 1544 (2004), 1850 (2008), 1860 (2009) und 2334 (2016),

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2014/13](#) vom 28. Juli 2014,

eingedenk des Schreibens des Generalsekretärs vom 21. Oktober 2015 ([S/2015/809](#)),

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter die Resolutionen 1894 (2009) und 2225 (2015), auf die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Resolutionen über den Schutz von Sanitäts- und humanitärem Personal und über den Schutz von Journalistinnen und Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten, darunter die Resolutionen 2222 (2015) und 2286 (2016), sowie auf seine sonstigen einschlägigen Resolutionen und Er



bestürzt über die Verschärfung der verheerenden humanitären Krise im Gazastreifen und *betonend*, dass eine völkerrechtskonforme dauerhafte Lösung dieser Krise herbeigeführt werden muss,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Vertriebene sind, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonders verwundbar sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und *betonend*, dass der Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten den Schutz von Zivilpersonen weiter verstärken müssen,

daran erinnernd, dass eine dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und durch glaubwürdige und direkte Verhandlungen herbeigeführt werden kann,

betonend, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten palästinensischen Gebiets darstellt,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien, so auch in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, und *weist erneut darauf hin*, dass geeignete Schritte unternommen werden müssen, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilpersonen sowie ihren Schutz zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die für alle Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

2. *missbilligt* die Anwendung jeder übermäßigen, unverhältnismäßigen und unterschiedslosen Gewalt durch die israelischen Streitkräfte gegen palästinensische Zivilpersonen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und insbesondere im Gazastreifen, namentlich den Einsatz von Gefechtsmunition gegen zivile Protestierende, einschließlich Kindern, sowie gegen Sanitätspersonal und Journalistinnen und Journalisten, und *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Verluste an unschuldigen Menschenleben;

3. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel derartige Handlungen unterlässt und sich uneingeschränkt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten hält;

4. *missbilligt* alle Handlungen, die Gewalt provozieren und das Leben von Zivilpersonen gefährden könnten, und *fordert* alle Akteure *auf*, dafür zu sorgen, dass Proteste friedlich bleiben;

5. *missbilligt* das Abfeuern von Raketen aus dem Gazastreifen auf israelische Zivilgebiete;

6. *fordert* dringende Schritte zur Herbeiführung einer sofortigen, dauerhaften und vollständig eingehaltenen Waffenruhe;

7. *fordert*, dass alle Parteien größtmögliche Zurückhaltung üben und Ruhe bewahren und dass sofort bedeutende Schritte unternommen werden, um die Lage zu stabilisieren und die negativen Entwicklungen vor Ort umzukehren;

8. *bekräftigt* seine Bereitschaft, auf Situationen bewaffneten Konflikts zu reagieren, in denen vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, und dabei

auch geeignete Maßnahmen zu erwägen, die er nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen kann;

9. *fordert*, dass Maßnahmen erwogen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Gazastreifens, zu garantieren;

10. *fordert außerdem* sofortige Schritte zur Beendigung der Abriegelung des Gazastreifens und der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Einreise in den und Ausreise aus dem Gazastreifen, die Israel verhängt hat, insbesondere durch die dauerhafte Öffnung der Übergangsstellen für den Durchlass von humanitären Hilfsgütern, Handelswaren und Personen in den und aus dem Gazastreifen im Einklang mit dem Völkerrecht, auch soweit es sich auf legitime Sicherheitsanforderungen bezieht;

11. *verlangt*, dass alle Parteien mit Sanitäts- und humanitärem Personal kooperieren, um den ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung zu gestatten und zu erleichtern, und *fordert* die Einstellung aller Formen von Gewalt und Einschüchterung, die sich gegen Sanitäts- und humanitäres Personal richten;

12. *fordert* angesichts des kritischen Bedarfs an medizinischer Hilfe, Nahrung, Wasser und Brennstoff *mit Nachdruck* die sofortige ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe für die palästinensische Zivilbevölkerung im Gazastreifen und *fordert mit Nachdruck* eine verstärkte Unterstützung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, in Anerkennung der lebenswichtigen Rolle, die das Hilfswerk neben anderen Organisationen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Nothilfe spielt, insbesondere im Gazastreifen;

13. *ermutigt* zu greifbaren Schritten in Richtung auf eine innerpalästinensische Aussöhnung, einschließlich in Unterstützung der Vermittlungsbemühungen Ägyptens, und zu konkreten Schritten mit dem Ziel, den Gazastreifen und das Westjordanland unter einer rechtmäßigen palästinensischen Regierung wiederzuvereinigen und deren wirksame Aufgabenwahrnehmung im Gazastreifen zu gewährleisten;

14. *begrüßt* und *fordert eindringlich*, dass der Generalsekretär und der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess sich weiter in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnern an den Bemühungen beteiligen, die darauf gerichtet sind, die Situation sofort zu deeskalieren und den dringenden Bedarf im Bereich der Infrastruktur, der humanitären Hilfe und der wirtschaftlichen Entwicklung zu decken, einschließlich durch die Durchführung der vom Ad-hoc-Verbindungsausschuss gebilligten Projekte;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeitige Situation zu untersuchen und so bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution, einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der unter anderem seine Vorschläge dazu enthält, wie die Sicherheit, der Schutz und das Wohlergehen der unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung gewährleistet werden können, einschließlich Empfehlungen betreffend einen internationalen Schutzmechanismus;

16. *fordert* erneute dringende Anstrengungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status, um unverzüglich ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung sowie einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, und auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmen von Madrids, ein-

des Fahrplans des Quartetts herbeizuführen, wie in Resolution 2334 (2016) und seinen weiteren einschlägigen Resolutionen gefordert;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-